4. Gesezgebung.

Zur Associationsgesezgebung. — Ueber diesen Gegenstand gibt Alfred Darimon in der *Revue contemporaine* (Sept. 1865) eine lehrreiche Abhandlung, in welcher auch die zu dieser Frage erschienene neuere französische Litteratur besprochen wird. (*Des sociétés de productions et de leur constitution légale,* herausgegeben von Führern der Liberalen. — *Ducuing*, des sociétés cooperatives; — *Cas. Périer,* les sociétés coopératives et la législation; — *Walras,* les associations populaires; — *E. Seinguerlet,* les banques du peuple en Allemagne; — Modéle de statuts pour les associations coopératives, von einem Sechszehnercomite herausgegeben.) Darimon's Arbeit zeigt die lebendige Bewegung, welche in der Arbeiter- und Gesezgeberwelt Frankreichs hinsichtlich der besten Genossenschafts-Gesezgebung besteht. Eine Interpellation Darimon's im gesezgebenden Körper 1864 hatte sie in Bewegung gesezt. Als aber die Thronrede von 1865 ein Gesez für die Genossenschaften versprach, vermuthete man ein Danaergeschenk der Regierung, aus welchem polizeiliche Ueberwachung hervorspringen werde. Die Arbeiterwelt reagirte so stark dagegen, dass ihre Vertreter den Statusquo des Handelsrechtes über Gesellschaftswesen jeder Neuerung gegenüber betonten. Die Regierung blieb hievon zwar insofern nicht unbeeinflusst, als sie von jedem Recht besonderer Ueberwachung und der Auflösung der freier behandelten Genossenschaften absah, aber sie schlug in Amendirung der bestehenden handelsrechtlichen Bestimmungen Erleichterungen für die Consum-, Kredit- und Productivgenossenschaften vor. Die Erleichterungen bestehen darin, kleine und allmählig anwachsende Kapitalbetheiligung zu ermöglichen, sodann die lästigeren Bedingungen der Inscription, der Publicität und der gerichtlichen Vertretung zu vereinfachen. Diese Novelle ist noch nicht verabschiedet. Der Widerstand gegen sie betrifft zwei Punkte: 1) den Umstand, dass die Genossenschaftszwecke, für welche das erleichternde Gesellschaftsrecht im Wurfe ist, zu engbegrenzt aufgestellt seien, 2) das Bedenken der Billigkeit, dass die Erleichterungen nicht als ein Privilegium blos den Arbeitergenossenschaften, sondern allen Gesellschaften zu Statten kommen. Das nächste Jahr wird wohl einen gesezgeberischen Abschluss dieser Bewegung bringen.

Branntweinbesteuerung. — Zwei deutsche Staaten haben hierin im Laufe des J. 1865 wesentliche Aenderungen vorgenommen, — Württemberg, indem es nach Aufhebung des preussischen Systems der Maischbütten- und Materialsteuer nur noch das zur Brennerei verwendete Malz der Malzsteuer unterwirft, — und Oestreich, welches seine Produktbesteurung (Gesez vom 9. Juli 1862) bereits wieder aufgegeben und ein System der Abfindung (Pauschalirung) aufgestellt

hat. Lezteres ist erfolgt durch Gesez vom 18. Okt. 1865 (R.Ges.Bl. Nr. 104, abgedruckt im Pr. Handelsarchiv 1865. Nr. 45). Das Gesez behandelt grosse und kleine Brennereien verschieden; die Grenze beider liegt an der Erreichung von 30 niederöstr. Eimern Maischgefässrauminhalt (Art. II. XIII).

Die Gesezgebung des Königreichs Italien — vollzieht rastlos den Process der Bildung eines einheitlichen Rechtes. Von bedeutenderen Gesezen dieses Jahres sind hauptsächlich zu nennen: das Gemeindegesez vom 20. März 1865, so wie die im Geiste des französischen Rechtes gehaltenen Geseze vom 20. März und 18. Juni d. J. über Administrativjustiz, ferner die Geseze über öffentliche Arbeiten (hauptsächlich Strassenwesen) und über Expropriation, ebenfalls vom 20. März d. J.
